

II-85 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

20. 2. 1962

237/A.B.

zu 246/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend Steuerfreiheit für Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen vom 24. Jänner 1962 (246/J), betreffend Steuerfreiheit für Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, beehre ich mich mitzuteilen, dass die steuerliche Begünstigung gemäss § 3 Abs.1 Ziff.15 Einkommensteuergesetz derzeit auf Grund des 25-jährigen, 40-jährigen und 50-jährigen Arbeitnehmerjubiläums gewährt wird. Das 50-jährige Arbeitnehmerjubiläum wurde auch jetzt nur in seltenen Fällen erreicht, nämlich nur dann, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach Beendigung der Pflichtschule in den Betrieb eintrat und insgesamt 50 Jahre bei diesem Arbeitgeber verbrachte. Der Regelfall war auch bisher nur die Erreichung von höchstens zwei Arbeitnehmerjubiläen während der Dauer des Dienstverhältnisses. Da durch die angestrebte rasche Folge zweier Arbeitnehmerjubiläen mit nur einem Zwischenraum von fünf Jahren der Begriff "Dienstjubiläum" entwertet würde, zieht das Bundesministerium für Finanzen in Erwägung, die steuerliche Begünstigung zur Anwendung gelangen zu lassen, wenn der Arbeitnehmer sein 25., das 35. oder 40. und das 50. Dienstjubiläum erreicht.

-.-.-.-.-.-.-.-